

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Herr Kühl

Telefon: 0481/97-1398
Fax: 0481/97-1468

tim.kuehl
@dithmarschen.de

Zimmer 131

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-ordnung-und-sicherheit
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Dienstag,
Donnerstag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
- mittwochs geschlossen -

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Hennstedt-
Wesselburen
IBAN: DE34 2185 2310 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 WEB

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZ0 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen
211.134.07

Heide,
19.08.2016

**Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
und des Asylgesetzes (AsylG)
hier: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes - Wohnsitzauflage
nach § 12 a AufenthG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 06.08.2016 trat das Integrationsgesetz in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde in § 12 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine neue Regelung zur Wohnsitzauflage für Personen geschaffen, die im Asylverfahren eine Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben. Demnach erhalten Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, **kraft Gesetzes** eine Wohnsitzauflage auf das Bundesland, welches während des Asylverfahrens zur Aufnahme dieser Personen verpflichtet war. Nach § 12 a Abs. 7 AufenthG gilt die Wohnsitzauflage **rückwirkend** für alle Personen, die ihre Anerkennung nach dem 01.01.2016 erhalten haben.

Für die ausländerrechtliche Praxis ergeben sich hieraus folgende Probleme, die teilweise bei der melderechtlichen Anmeldung auch von Ihnen zu beachten sind:

Da die Wohnsitzauflage kraft Gesetzes rückwirkend zum 01.01.2016 gilt, die Betroffenen in der Regel jedoch ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) bereits erhalten haben, wurde auf dem eAT nach der damaligen Rechtslage jedoch keine Wohnsitzauflage vermerkt. Sollten sich entsprechende Personen nunmehr bei Ihnen anmelden, ist für Sie aus dem eAT nicht ersichtlich, dass eine

Wohnsitzauflage existiert und die Person somit nicht umziehen darf.

Bei der Anmeldung von ausländischen Staatsangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß der §§ 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs.3 AufenthG besitzen, welche nach dem 01.01.2016 ausgestellt wurde, ist daher eine Anmeldung mit dem Verweis auf den neu in Kraft getretenen § 12 a AufenthG und der damit verbundenen Wohnsitzauflage abzulehnen. Die Betroffenen sind an die für sie zuständige Ausländerbehörde zu verweisen.

Den Gesetzestext zu § 12 a AufenthG sowie ein Muster einer Aufenthaltserlaubnis mit Hinweisen zu den wesentlichen Merkmalen habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tim Kühl